



Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Büdingen für das
Jahr

2026

Vorbemerkung

A Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

Direktor des Amtsgerichts Knoche
Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos
Richterin am Amtsgericht Lachmann
Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann
Richter am Amtsgericht Aulepp

B Justizverwaltungsangelegenheiten

Die Justizverwaltungsangelegenheiten obliegen dem Direktor des Amtsgerichts Knoche.

Übertragen wurden:

- a) auf Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell:
 - Die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher
 - Stellungnahmen bei Gesetzes-, Ordnungs- und Richtlinienvorhaben sowie Erfahrungsberichte über die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der gerichtlichen Praxis sowie Berichte aufgrund von Anfragen von Landtagsabgeordneten, Landtagsfraktionen oder Ausschüssen des hessischen Landtags
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Entscheidungen nach § 8 VBVG
 - Stellvertretender Pressesprecher
- b) auf Richterin am Amtsgericht Lachmann:
 - Pressesprecherin
- c) auf Richter am Amtsgericht Aulepp:
 - Ansprechperson für Korruptionsprävention
 - Stellvertretender Informationssicherheitsbeauftragter
- d) Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann
 - Informationssicherheitsbeauftragte
 - Datenschutzbeauftragte
- e) Richter Henkel
 - Stellvertretender Datenschutzbeauftragter
 - Stellvertretende Ansprechperson für Korruptionsprävention

C Richterrat

Dem Richterrat gehören an:

Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos
Richterin am Amtsgericht Tüllmann als Vertreterin

Dezernatsverteilung

I. Direktor des Amtsgerichts Knoche:

Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors
Russell

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Lachmann

1. Sämtliche Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten, soweit diese nicht in den Dezernaten IV., VI. und VII. erfasst sind.
2. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

II. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell:

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Knoche

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Petri

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Altenstadt, Büdingen, Gedern, Kefenrod und Hirzenhain.
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend Erwachsene einschließlich Verfahren nach § 62 OwiG, Erzwingungshaftsachen und sonstige Maßnahmen der Vollstreckung.
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Verfahren nach § 62 OwiG, jugendrichterlicher Zwangsmaßnahmen, Erzwingungshaftsachen und sonstige Maßnahmen der Vollstreckung.
4. Richterliche Zeugen-, Betroffenen- oder Beschuldigtenvernehmungen in Strafsachen sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren auch als Jugendrichter, und zwar im Ermittlungsverfahren oder als ersuchter Richter (z.B. nach den §§ 135, 162, 223 StPO).
5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht betreffend Erwachsene im Dezernat III.
6. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

III. Richterin am Amtsgericht Lachmann

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann
Zweitvertreter: Direktor des Amtsgerichts Knoche

1. Erwachsenenschöffengerichtssachen einschließlich der Verfahren nach eingelegetem Einspruch.
2. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses gem. §§ 40, 45 II, III GVG soweit das Erwachsenenschöffengericht betroffen ist.
3. Schöffengerichtsverfahren betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Jugendschutzsachen.
4. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 35 JGG, §§ 40 und 45 Abs. 2, 3 GVG soweit das Jugendschöffengericht betroffen ist.
5. Strafrichteranklagen und –strafbefehle einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch sowie beschleunigte Verfahren betreffend Erwachsene sowie Privatklegesachen (Bs) soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben G sowie O bis Z beginnt.
Ferner für die im Dezernat V. Ziffer 1 aufgeführten Verfahren, soweit der Dezernent nach § 22 StPO von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder nach den §§ 24 bis 27 StPO wirksam wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde.
6. Rechtshilfesachen in Strafsachen (AR/Gs) mit Ausnahme der in den Dezernaten II. Ziffer 4 sowie V. Ziffer 2 aufgeführten.
Ferner für die im Dezernat V. Ziffer 2 aufgeführten Verfahren, soweit der Dezernent nach § 22 StPO von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder nach den §§ 24 bis 27 StPO wirksam wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde.
7. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters auch als Jugendrichterin mit Ausnahme der im Dezernat II. Ziffer 4 aufgeführten.
8. Strafsachen betreffend Jugendliche (Jugendrichterin) und Heranwachsende einschließlich jugendrichterliche Maßnahmen nach § 45 JGG (Gs) und Strafbefehlssachen betreffend Heranwachsende einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch als Jugendrichterin sowie Rechtshilfeersuchen betreffend Jugendliche und Heranwachsende.
9. Straf- und Bußgeldsachen aus dem Dezernat V. nach Zurückweisung bzw. Eröffnung bei einer anderen Abteilung.
10. Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführt sind.
11. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

IV. Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Petri

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Nidda.
2. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Schotten, Hirzenhain und Geddern.
3. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

V. Richter kraft Auftrages Rullmann

Vertreter: Richter am Amtsgericht Aulepp
Zweitvertreter: Richter Henkel

1. Strafrichteranklagen und –strafbefehle einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch sowie beschleunigte Verfahren betreffend Erwachsene sowie Privatklassesachen (Bs) soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis F und H bis N beginnt.
2. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (AR/Gs) gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO betreffend Erwachsene soweit der Familienname des Verurteilten mit den Buchstaben A bis F und H bis N beginnt und es sich um einen durch einen Strafrichter (§ 25 GVG) angeordneten Bewährungsvorgang handelt. Ist ein durch ein Schöffengericht angeordneter Bewährungsvorgang im Dezernat III. anhängig, ist dieses für alle beim Amtsgericht Büdingen anhängigen Bewährungsvorgänge betreffend den gleichen Verurteilten zuständig.
3. Straf- und Bußgeldsachen aus den Dezernaten II. und III. nach Zurückweisung bzw. Eröffnung bei einer anderen Abteilung.
4. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG einschließlich der H-Sachen mit den Endziffern 5 und 6.
5. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.
6. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführt sind, z.B. Grundbuchsachen, Angelegenheiten nach dem HSOG etc., einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten.

VI. Richter am Amtsgericht Aulepp:

Vertreter: Richter kraft Auftrages Rullmann

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Ranstadt, Limeshain, Glauburg und Ortenberg.
2. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Altenstadt, Ranstadt und Limeshain.
3. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.
4. Vorsitzender des Landwirtschaftsgerichts (§ 2 LwVfG).

VII. Richterin am Amtsgericht Petri

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

1. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Echzell, Glauburg und Kefenrod sowie die ab dem 01. Januar 2021 eingegangenen und eingehenden Familiensachen einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Büdingen sowie die vor dem 01. Januar 2021 eingegangenen Familiensachen betreffend die Großgemeinde Büdingen, die den gleichen Personenkreis betreffen wie ein ab dem 01. Januar 2021 eingegangenes bzw. eingehendes Verfahren (§ 23b Abs. 2 GVG).
2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Echzell.
3. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

VIII. Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann:

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lachmann
Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors
Russell

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Schotten.

2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 23 GVG einschließlich der H-Sachen sowie entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten mit den Endziffern 4, 8 und 9.

IX. Richterin am Amtsgericht Dr. Löw:

Vertreter: Richter Henkel

Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Aulepp

1. Sämtliche weiteren in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführten Angelegenheiten.

X. Richter Henkel

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw
Zweitvertreter: Richter kraft Auftrages Rullmann

1. Nachlass- und Teilungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 2 GVG).
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG einschließlich der H-Sachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 7.

XI. Allgemeine Zuständigkeits- und Vertretungsbestimmungen

- A.) Bei Abtrennungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG bleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Dezernats. Bei Verbindungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG wird das für das älteste Aktenzeichen zuständige Dezernat für das gesamte Verfahren zuständig.
- B.) Sind in Familiensachen mehrere Dezernate zuständig, so besteht folgende Rangfolge:
1. Dezernat I
 2. Dezernat IV
 3. Dezernat VII
 4. Dezernat VI.
- Die Zuständigkeit eines rangvorgehenden Dezernats schließt die Zuständigkeit eines rangnachfolgenden Dezernats aus.
- Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, in einem anderen Dezernat im ersten Rechtszug anhängig ist, wird für dieses Verfahren das für die Ehesache zuständige Dezernat zuständig (§ 23b Abs. 2 GVG).
- C.) Für die Verteilung der Strafsachen nach Buchstaben gilt:
- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten (Betroffenen). Bei Doppelnamen ist der erste Namensbestandteil maßgebend. Bei der Bestimmung der buchstabenmäßigen Zuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich (also Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE).
 - Bei mehreren Beschuldigten (Betroffenen) ist der Familienname des Lebensältesten maßgebend. Sind mehrere Personen am gleichen Tag geboren, ist auf denjenigen abzustellen, dessen Name im Alphabet vorgeht.
 - Entscheidend ist der Familienname, den der Beschuldigte (Betroffene) im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei Gericht zulässigerweise führt.
 - Adelstitel sowie Pseudonyme, Präpositionen und Bindewörter bleiben außer Betracht.
 - Ist der die Zuständigkeit bestimmende Buchstabe im deutschen Alphabet unbekannt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben 'X'.
 - Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiterbestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
 - Bei einer nachträglichen Verbindung von mehreren Strafverfahren ist derjenige zuständig, dessen Verfahren als erstes bei Gericht eingegangen war.
 - Bei einer Verbindung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Strafverfahren.
 - Eine nachträgliche Abtrennung begründet für sich alleine keine Änderung der Zuständigkeit.

- D.) Sind für Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten mehrere Dezernate zuständig, ist grundsätzlich die Rangfolge des § 272 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 FamFG entsprechend anzuwenden. Für einstweilige Anordnungen gilt zudem auch § 272 Abs. 2 FamFG entsprechend.
- Soweit sich die Zuständigkeitsbegründenden Tatsachen ändern, gilt folgendes:
- a) Bleibt das Amtsgericht Bidingen zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach den aktuellen Umständen.
 - b) Wäre nach der Änderung ein anderes Amtsgericht zuständig, bleibt das Dezernat zuständig, welches vor der Änderung zuständig war.

- E.) Falls die/der vorgesehene Vertreter/in und Zweitvertreter/in verhindert sind oder ein/e Vertreter/in nicht ausdrücklich bestimmt ist, erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Richter kraft Auftrags Rullmann
Richter Henkel
Richterin am Amtsgericht Dr. Löw
Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann
Richter am Amtsgericht Aulepp
Richterin am Amtsgericht Petri
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell
Richterin am Amtsgericht Lachmann
Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos
Direktor des Amtsgerichts Knoche

Wer bereits ein Dezernat zu vertreten hat, gilt solange als verhindert, solange ein Vertreter / eine Vertreterin verfügbar ist, der / die noch kein Dezernat zu vertreten hat. Dies gilt entsprechend für die Vertretung mehrerer Dezernate.

- F.) Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge, soweit über diese das Amtsgericht Bidingen zu befinden hat, ist die/der für das Verfahren vorgesehene Zweitvertreter/in zuständig und soweit diese/r verhindert ist, erfolgt die Vertretung entsprechend E.) jedoch in umgekehrter Reihenfolge.
- G.) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird wie folgt geregelt:
1. Für alle anfallenden eilbedürftigen richterlichen Geschäfte besteht an Feiertagen von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie freitags von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr, samstags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und sonntags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der anstelle der regulären richterlichen Geschäftsverteilung für alle im Rahmen des Bereitschaftsdienstes anfallenden Geschäfte zuständig ist.
 2. Darüber hinaus besteht für Eilentscheidungen in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG und Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG an allen Tagen in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 16:30 Uhr bis 21:00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der anstelle der regulären richterlichen Geschäftsverteilung während dieser Zeiten zuständig ist.

3. Für eilbedürftige richterliche Geschäfte, die weder von Ziffer 1 noch von Ziffer 2 erfasst sind, gilt der reguläre Geschäftsverteilungsplan, wobei die Erreichbarkeit der/des zuständigen Richter/innen außerhalb der Geschäftszeiten über die/den nach Ziffer 2 zuständige/n Bereitschaftsrichter/in gesichert ist.
4. Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter/innen des Amtsgerichts Bidingen teil mit Ausnahme der Richter/innen auf Probe innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Ernennung.
5. Der Bereitschaftsdienst wird in der Form einer telefonischen Rufbereitschaft als Wochenbereitschaft grundsätzlich von Freitag 12:00 Uhr bis zum nächsten Freitag 08:00 Uhr eingerichtet. Ist ein Freitag dienstfrei, beginnt oder endet der Bereitschaftsdienst am vorhergehenden Werktag um 16:30 Uhr bzw. 08:00 Uhr.
6. Der/Die zuständige Bereitschaftsrichter/in für die Zeit ab 01. Januar 2026 ergibt sich aus der Anlage zum vorliegenden Geschäftsverteilungsplan. Ist der/die danach vorgesehene Bereitschaftsrichter/in verhindert, gilt auch insoweit die Vertretungsregelung, wobei insoweit jedoch die Vertretung eines vollen Dezernats keine Verhinderung begründet.
7. Ein über diese Regelungen hinausgehender Bereitschaftsdienst für die Nachtzeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird nur in besonderen Fällen durch gesonderten Präsidiumsbeschluss eingerichtet. Von der regelmäßigen Einrichtung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG abgesehen, da nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen wird, dass unaufschiebbare Geschäfte, die grundsätzlich unter einen Richtervorbehalt fallen, nur in sehr geringem Umfang anfallen werden, und in diesen Ausnahmefällen die erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben ohne eine richterliche Entscheidung erfolgen können.

63654 Bidingen, den 04. Dezember 2025

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS BÜDINGEN

Knoche

Fountzopoulos

Lachmann

Aulepp

Dr. Scheuermann